# Erläuterung zum Prinzip der einheitlichen Stimmabgabe durch die geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung

Als geborene Mitglieder der Verbandsversammlung werden die Mitglieder bezeichnet, die durch ihre Funktion von Amts wegen der Verbandsversammlung angehören, also die Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter (Verhinderungsstellvertreter) oder ein vom Bürgermeister vorgeschlagener, gewählter leitender Bediensteter.

#### Dies ist geregelt in § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des AZV "Muldental":

(2) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes gehört der Verbandsversammlung von Amts wegen an, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

### Weiterhin lautet es in § 6 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung des AZV "Muldental":

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei sich die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder nach der Anzahl der Stimmen gemäß Abs. 5 bestimmt.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Mitglieder mit einem Jahresabwasseranfall
  - bis zu 10 Prozent der Gesamtsumme erhalten eine weitere Stimme.
  - von mehr als 10 Prozent bis 20 Prozent der Gesamtsumme erhalten zwei weitere Stimmen,
  - von mehr als 20 Prozent bis 30 Prozent der Gesamtsumme erhalten drei weitere Stimmen.
  - von mehr als 30 Prozent bis 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten vier weitere Stimmen,
  - über 40 Prozent der Gesamtsumme erhalten fünf weitere Stimmen.

Die Anzahl der Stimmen und die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung betragen zum 01.01.2021 demnach:

Bobritzsch-Hilbersdorf mit allen Ortsteilen	4
Frauenstein für den Stadtteil Burkersdorf	2
Freiberg für die Stadtteile Halsbach und Kleinwaltersdorf und die Flurstücke 2541/1, 2541/2, 2543/2, 2642/1, 2642/2, 2660/1, 2662/10, 2663/7, 4276, 4277, 4278, 4279, 4280, 4281, 4282, 4283, 4284, 4285, 4286, 4287, 4288, 4289, 4290, 4291, 4292, 4293, 4294, 4295, 4296, 4297, 4298, 4299, 4300, 4301, 4302, 4303, 4304, 4305 der Gemarkung Freiberg	3
Großschirma mit allen Stadtteilen	4
Halsbrücke für die Ortsteile Conradsdorf, Falkenberg, Halsbrücke, Krummenhennersdorf und Tuttendorf	4
Klingenberg für die Ortsteile Colmnitz, Friedersdorf, Klingenberg, Pretzschendorf und Röthenbach	3
Summe Stimmen und Vertreter	20

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach Abs. 2 abgegeben. Unabhängig von der Zahl der in der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter, steht dem einzelnen Verbandsmitglied die im Satz 3 festgelegte Anzahl der Stimmen zu. Der Jahresabwasseranfall und die daraus folgende Stimmenverteilung nach Satz 2 werden zum 30. Juni 2025 und dann jeweils zum 30. Juni des darauffolgenden fünften Kalenderjahres anhand der Daten der jeweils vorangegangenen vollen Kalenderjahre (01.01. bis 31.12.) überprüft. Bei Stimmänderung wird die Verbandssatzung angepasst.

Jeder Vertreter hat demzufolge eine Stimme. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen jedoch nur einheitlich abgeben. Ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung, kann der Vertreter einer Mitgliedsgemeinde die ihr zuzuordnenden Stimmen abgeben. Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einheitlich abgegeben.

Dieses Postulat ist im höherrangigen Gesetz, in den §§ 52 und 56 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) verankert, worauf sich die Verbandssatzung des AZV "Muldental" stützt:

## § 52 SächsKomZG Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. ²Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. ³Die Stimmenzahl eines Verbandsmitglieds kann unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Vertreter bestimmt werden. ⁴Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 3 Satz 1 abgegeben.
- (2) Die in § 44 Absatz 2 Satz 2 genannten Verbandsmitglieder dürfen zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl haben; dabei bleiben diejenigen Verbandsmitglieder außer Betracht, an denen ausschließlich Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind.
- (3) <sup>1</sup>Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. <sup>2</sup>Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden diese vom Hauptorgan des Verbandsmitglieds gewählt. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Die Vertreter haben das Hauptorgan ihres Verbandsmitglieds im Sinne des § 44 Absatz 1 frühzeitig über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (5) § 39 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung ist auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung entsprechend anzuwenden.
- (6) <sup>1</sup>Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.<sup>2</sup>

### § 56 SächsKomZG Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Absatz 3 Satz 1 entsandten Vertreter gewählt. ²Ist in der Verbandssatzung ein Verwaltungsrat vorgesehen, kann diese bestimmen, dass die Stellvertreter aus dessen Mitte gewählt werden; die Stellvertreter müssen dem Kreis der gemäß § 52 Absatz 3 Satz 1 entsandten Vertreter angehören.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. <sup>3</sup>Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie Leiter der Verbandsverwaltung. <sup>2</sup>§ 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5, §§ 21 und 22 gelten entsprechend.<sup>3</sup>